



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Unergründliche Wege der Gemeinde? Worauf bei der Verlegung von Netzanschlusskabeln zu achten ist

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Bei der Planung von Energieerzeugungsanlagen ist die Nutzung gemeindlicher Wege zur Verlegung von Netzanschlusskabeln ein regelmäßig wiederkehrendes Thema anwaltlicher Beratung. Planer und Gemeinden müssen verhandeln, ob und zu welchen Modalitäten Kabelleitungen auf den gemeindlichen Wegen verlegt werden können. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob es sich um Wege handelt, die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden oder ob diese allein im privaten Eigentum der Gemeinde stehen, ohne gesondert gewidmet zu sein.

Besonderes Augenmerk verdienen die gewidmeten Wege, sie sind anhand des gemeindlichen Straßenverzeichnisses ersichtlich. Der Zugang zu diesen Wegen wird aufgrund der Straßengesetze der einzelnen Länder geregelt. Da die betreffenden Bestimmungen starke Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen aufweisen, sollen hier exemplarisch die wichtigsten Aspekte dargestellt werden. Im Einzelfall ist es aber ratsam, die nachfolgenden Ausführungen noch einmal im Hinblick auf die Bedeutung für jedes einzelne Bundesland zu überprüfen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Kabelverlegung um eine so genannte Sondernutzung, denn die Straße wird über ihren eigentlichen Zweck hinaus genutzt. Eine Straße dient dem öffentlichen Verkehr und nicht der Kabelverlegung. Es

besteht jedoch keine besondere Erlaubnispflicht, wenn die Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums nur temporär erfolgt und dem Zweck der öffentlichen Versorgung dient. Dies ist bei einer Netzanschlussanlage der Fall.

Rechtsfolge der Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist, dass sich die Straßennutzung nach zivilrechtlichen Bestimmungen richtet. Zwischen dem Anlagenbetreiber und der betroffenen Gemeinde ist somit ein Nutzungsvertrag zu schließen. Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob die Gemeinde verpflichtet sein kann, mit einem Anlagenbetreiber einen Nutzungsvertrag zu schließen. Die Gemeinde kann ihre Wirtschaftsgüter wie eine Privatperson verwalten, jedoch spielt auch hier eine öffentlich-rechtliche Bindung in das gemeindliche Handeln mit hinein. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde vor allem die Regelungen der Gleichbehandlung zu beachten. Wenn Dritten etwa bereits die Wegenutzung gestattet wurde, wird die Gemeinde weiteren potentiellen Nutzern die Wegenutzung nicht ohne sachlichen Grund verwehren können.

Darüber hinaus ist die Höhe der geschuldeten Vergütungen zu überprüfen. Als Faustformel gilt, dass die Gemeinde für die Wegenutzung nicht mehr verlangen kann, als sie für eine erlaubnispflichtige Sondernutzung berechnen würde. Oftmals liegen hier Sondernutzungssatzungen der Gemeinde vor, an denen die entsprechenden Zahlungen gemessen werden können. Auch, wenn diese nicht unmittelbar Anwendung finden, wird hier doch ein ungefähres Maß vorgegeben. Da die Kabelverlegung aufgrund der lediglich temporären Verkehrsbeeinträchtigung bei der Verlegung und angesichts ihres Zwecks der öffentlichen Versorgung nicht als Sondernutzung behandelt wird, sollten die entsprechenden Beträge in der Sondernutzungssatzung Maximalsummen darstellen.

Hat die Gemeinde für die Wegenutzung unter Umständen höhere Nutzungsentgelte verlangt, stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der vertraglichen Regelung. Ein Vertrag dürfte unwirksam sein, wenn

Aktuelles

Neue Hinweise zur Biogasnutzung in Niedersachsen

Die zuständigen niedersächsischen Ministerien haben sich zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Biogasanlagen in Form von neuen Hinweisen geäußert. Das Papier vom 6. Dezember 2006 entschärft einige Härten der vorangegangenen Verwaltungsvorschrift zur Auslegung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Insbesondere die vormals geforderte Identität zwischen Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes und der zugeordneten Biogasanlage wird aufgegeben. So kann zukünftig auch in typischen Gesellschaftsformen eine Biogasanlage im Rahmen der Privilegierung betrieben werden. Die Hinweise verlangen allerdings, dass der Eigentümer des Basisbetriebes einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben muss, so dass gegen seinen Willen keine Beschlüsse, die die Führung der Geschäfte der Gesellschaft betreffen, gefasst werden können.

das Entgelt die Grenze der Sittenwidrigkeit überschreitet (vgl. § 138 BGB) oder allgemein ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt. Ob eine entsprechende Diskrepanz vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Generelle Aussagen lassen sich dazu nicht machen. Je höher die Zahlung und je unverständlicher die entsprechenden Regelungen, desto leichter wird eine entsprechende Rückforderung umsetzbar sein.

Der Netzanschluss über gemeindliche Wege birgt ein hohes Potential rechtlicher Auseinandersetzungen. Gemeinden, die planungsrechtlich die Errichtung von Windenergieanlagen nicht verhindern konnten, sehen oftmals gerade auf diesem Wege eine Möglichkeit, das Projekt doch noch zu Fall zu bringen. Bei öffentlichen Wegen allerdings bestehen regelmäßige Ansprüche auf eine Nutzung. Es lohnt also, im Zweifelsfall etwas genauer hinzuschauen.

Unsere Themen

- Unergründliche Wege der Gemeinde? Worauf bei der Verlegung von Netzanschlusskabeln zu achten ist
- Wer schreibt, der bleibt - Beweissicherung im Gewährleistungsfall
- "Kleine EEG-Novelle" - Neue Pflichten für Anlagenbetreiber?
- Aktuelle Rechtsprechung

Wer schreibt, der bleibt - Beweissicherung im Gewährleistungsfall

Rechtsanwälte Rainer Heidorn und Ingo Beilmann

Betriebsstunden sind kostbar. Bei technischen Mängeln der Windenergieanlage wird der Betreiber bemüht sein, diese schnellstmöglich zu beheben, um Ausfälle möglichst zu vermeiden. Lehnen jedoch der Anlagenhersteller, das Wartungsunternehmen oder sonstige Beteiligte die Verantwortlichkeit ab, schaut der Betreiber sprichwörtlich "in die Röhre". Im Zweifel wird er weder das Vorhandensein der Mängel noch deren Ursächlichkeit vor Gericht darlegen und beweisen können, wenn er auf eigene Kosten Abhilfe schafft. Im Streitfall ist die Beweissicherung jedoch das A und O. Welche Möglichkeiten gibt es zur Beweissicherung?

Die sicherste und "gerichtsbeste" Methode ist die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens, bei welchem dem Gericht Beweisfragen vorgelegt werden, welche sodann durch den gerichtlich beauftragten Sachverständigen beantwortet werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich solche selbstständigen Beweisverfahren entgegen der Zielsetzung des

Gesetzgebers äußerst lange hinziehen. Häufig schließt sich an das selbstständige Beweisverfahren noch ein Hauptsacheverfahren an. Diese Art der Beweissicherung ist also sicher, aber schwerfällig.

Praktisch selten ist die gemeinsame Beweissicherung mit dem Vertragspartner, welche allerdings im Einzelfall sinnvoll sein kann. Ähnlich einem Abnahmeprotokoll können die Parteien die Anlage gemeinsam begehen und übereinstimmende Feststellungen niederlegen. Bei Divergenzen kann die Beweissicherung auf diese beschränkt werden. Wichtig ist festzuhalten, ob mit der gemeinsamen Begehung und ggf. anschließenden Begutachtung eine bindende rechtliche Festlegung über das Bestehen von Ansprüchen getroffen werden soll oder ob das Protokoll nur als Beweismittel im Prozess dienen soll. Die erste Option kann als so genannte Schiedsgutachterabrede riskant für den jeweils "Unterlegenen" sein, da die Ergebnisse eines Schiedsgutachtens auch für das Gericht bindend sind.

Den Regelfall stellt die einseitige Beweissicherung dar. Erfolgt diese durch Fotografien und Videos, kann dies im Prozess sehr aussagekräftig sein. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Aufzeichnungen auf Zeugenaussagen gestützt werden können, die den Zeitpunkt der Dokumentation und die sonstigen Begleitumstände bestätigen können. Dementsprechend sollten unbedingt umfangreiche Zeugenprotokolle gefertigt werden. Ein Zeuge sollte das Material sicher bis zur gerichtlichen Beweisaufnahme verwahren, so dass ein etwaiger Manipulationseinwand immer



Rainer Heidorn ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Energierecht und Kommunales Wirtschaftsrecht zuständig.

widerlegt werden kann.

Probates Mittel zur Beweissicherung ist weiterhin die Einholung eines Privatgutachtens. Für die in einem solchen Gutachten festgestellten Tatsachen kann der Gutachter als sachverständiger Zeuge benannt werden. Die entsprechenden Tatsachen sollten durch den Gutachter entsprechend sorgfältig nach dem oben Gesagten dokumentiert werden. Das Gutachten selbst ist allerdings kein Beweismittel im Prozess. Werden die dort genannten Tatsachen durch die Gegenseite bestritten, muss der Sachverständige als Zeuge gehört werden. Werden die von ihm getroffenen Schlussfolgerungen angezweifelt, muss das Gericht aufgrund der festgestellten Tatsachen einen weiteren unabhängigen Sachverständigen beauftragen, auf dessen Bewertung es dann ankommt. Daher sei vor bloßen Gefälligkeitsgutachten gewarnt. Welche Methode der Beweissicherung letztlich anzuraten ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden und hängt von vielen Gesichtspunkten ab, wie etwa der Offenkundigkeit der Mängel und der Dringlichkeit einer sofortigen Mängelbeseitigung.



Ingo Beilmann ist bei Blanke Meier Evers in dem Bereich Privates Baurecht tätig.

Aktuelle Rechtsprechung

Kosten für Messeinrichtungen

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 2. November 2006 - 5 U 78/06

In dieser Entscheidung verlangen die Kläger die Rückzahlung von Kosten des Netzanschlusses einer Biogasanlage. Mit der Herstellung des Netzanschlusses war der Netzbetreiber beauftragt. Ersetzt werden sollten die Kosten der Kabelleitung und der für die Messung des Stroms notwendigen Einrichtungen. Diese standen vollständig im Eigentum des Netzbetreibers. Das Gericht ging davon aus, dass abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG sogar die Kosten einer Messeinrichtung dann dem Netzbetreiber zur Last fallen, wenn sie in dessen Eigentum übergeht. Der Gesetzgeber stelle mit der Differenzierung nach Eigentumsverhältnissen ein weiteres klares Abgrenzungskriterium dafür zur Verfügung, welche Kosten der Netzbetreiber zu tragen hat.

Vorsicht, Tiefflieger!

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. September 2006 - 4 B 58.06

Mit dieser Entscheidung bestätigt das Bundesverwaltungsgericht ein Judikat der Vorinstanz. Der Verwaltungsgerichtshof

ging zu Recht davon aus, dass ein Gericht nicht dazu befugt ist, einen verteidigungspolitischen Spielraum einer Entscheidung zu überprüfen. Die Gerichte hätten die Zulassung militärischer Tiefflüge nur darauf zu überprüfen, ob die Stelle der Bundeswehr bei der Entscheidung von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist und dies von sachgerechten Erwägungen getragen wird. Eine inhaltliche Überprüfung der Entscheidung findet nicht statt. Die im militärischen Tieffluggebiet geplanten Windenergieanlagen waren daher unzulässig.

Kein Rechtsschutz für Naturschutzverbände

Verwaltungsgericht Greifswald, Beschluss vom 18. Oktober 2006 - 5 B 961/06

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung wurde der Rechtschutzantrag eines Naturschutzverbandes gegen einen Offshore-Windpark zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass Rechte des Verbandes sich nicht aus der Europäischen Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie herleiten ließen. Diese war zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt in Deutschland nicht umgesetzt. Das Gericht konnte nicht erkennen, dass diese Richtlinie unmittel-

bar in Deutschland Anwendung finden könnte, weil es an einer hinreichenden Bestimmtheit der europäischen Vorgaben fehlte.

Kein Schutz für Gemeinde

Verwaltungsgericht Dessau, Urteil vom 6. September 2006 - 1 A 129/05

In dieser Entscheidung wandte sich eine Standortgemeinde gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen. Unter anderem wandte die Gemeinde ein, das Vorhaben unterliege einer landesplanerischen Untersagungsverfügung und könne daher nicht genehmigt werden. Dem schloss sich das Gericht nicht an. Die Untersagungsverfügung - an der es vorliegend sogar fehlte - sei kein öffentlicher Belang, auf den sich die Gemeinde berufen könne. Sie ist allein ein Sicherungsmittel im Vorfeld der Regionalplanung. Die Genehmigung konnte mithin ergehen.

Mein Denkmal!

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 17. November 2006 - 7 ME 62/06

In diesem Eilverfahren wandte sich ein Nachbar gegen die Genehmigung von sechs Windenergieanlagen, da diese zur Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaft

"Kleine EEG-Novelle" - Neue Pflichten für Anlagenbetreiber?

Rechtsanwältin Christiane Dik

Am 1. Dezember 2006 ist mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die so genannte "Kleine EEG-Novelle" in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung des EEG 2004 ist mit einer für den Gesetzgeber untypischen Schnelligkeit umgesetzt worden. Von der ersten Lesung im Bundestag am 7. September 2006 bis zum Inkrafttreten vergingen ca. drei Monate. Die Gesetzesänderung dient in erster Linie der Umsetzung der diesbezüglichen Koalitionsvereinbarungen, so z.B. der Erhöhung der Transparenz der Verteilung der EEG-bedingten Kosten.

Durch Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes ist nunmehr der § 14 a EEG in das EEG 2004 eingefügt worden. Dieser beinhaltet Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowohl für Anlagen- und Netzbetreiber als auch für Energieversorgungsunternehmen.

Gemäß § 14 a Abs. 2 EEG haben die Betreiber von EE-Anlagen die Pflicht zur Datenerlieferung an den Netzbetreiber. Zum einen haben sie den Standort und die Leistung der Anlage zu melden. Zum anderen haben sie bei Biomasseanlagen im Sinne des Gesetzes zwingend auch die Einsatzstoffe nach § 8 Abs. 2 EEG - so genannte nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) - und die Angaben hinsichtlich der eingesetzten Technologien nach § 8 Abs. 3 EEG - Kraft-Wärme-Koppelung - und nach § 8 Abs. 4 EEG - innovative Technologien - mitzuteilen.

Schließlich ist nunmehr die Pflicht, bis zum 28. Februar eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, gesetzlich normiert. Ob es sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist handelt, nach deren Verstreichen der Anspruch auf Vergütung erlischt, ist durch die Rechtsprechung gegebenenfalls noch zu klären.

Allerdings findet diese Vorschrift auch ihre Vorgängerin in § 14 Abs. 6 EEG 2004 a. F., der aufgehoben und in § 14 a EEG neu integriert wurde. Insoweit greift der neue § 14 a EEG die bereits zuvor normierte Obliegenheit der Datenübermittlung auf. Für die vormalige Regelung wird vertreten, dass es sich bei dem Termin zur Vorlage der erforderlichen Daten um keine Frist mit ausschließendem Charakter handelt, da auch verzögert gemeldete Daten grundsätzlich in den Belastungsausgleich eingehen müssen. Allerdings geraten die Meldepflichtigen bei Unterlassen der fristgerechten Meldung der Daten in Verzug und müssten ggf. einen Mehraufwand bei der Abrechnung als Verzögerungsschaden leisten.

Eine Mitteilung durch den Anlagenbetreiber erscheint indes in den Fällen entbehrlich, in denen der Netzbetreiber bereits über die erforderlichen Daten verfügt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der jeweilige Netzbetreiber die Messung der Strommenge durchführt. In allen anderen Fallgestaltungen sollte demnach die Frist der Datenübermittlung bis zum 28. Februar eines Jahres eingehalten werden, auch wenn eine Sanktionsmöglich-



“

Christiane Dik ist bei Blanke Meier Evers für die Bereiche Öffentliches Baurecht und Kommunales Wirtschaftsrecht zuständig.

keit, beispielsweise von der Bundesnetzagentur, für die Nichteinhaltung der Datenübermittlungspflicht im Gesetz nicht verankert ist. In jedem Falle sollte eine Trennung vom Netz bei fruchtlosem Verstreichen der Frist vermieden werden.

Den Mitgliedern des Fachverbands Biogas e. V. wird zum Beispiel vor Ablauf der Frist ein Datenformblatt zur Verfügung gestellt; indes ist für die Datenübermittlung eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich durch die so genannte "Kleine EEG-Novelle" für die Anlagenbetreiber nur minimale Änderungen ergeben, da auch in Bezug auf die Benennung der Einsatzstoffe nach § 8 EEG die Gesetzesänderung lediglich deklaratorisch ist. Es bestand nämlich schon vor dem 1. Dezember 2006 die Pflicht des Anlagenbetreibers, die Voraussetzungen seines Vergütungsanspruchs nach § 8 EEG nachzuweisen. In erster Linie erwachsen aus der "Kleine EEG-Novelle" lediglich zusätzliche Verpflichtungen für die Netzbetreiber und die Energieversorgungsunternehmen.

seines Gutshofs führen würde. Das Gericht hat den Eilrechtsschutz zurückgewiesen. Der Eigentümer eines Baudenkmals hat keinen Anspruch darauf, dass die Behörde Bauten in seiner Nachbarschaft aus denkmalschutzrechtlichen Gründen verhindert. Dies gilt selbst dann, wenn der Eigentümer zum Zwecke des Denkmalschutzes Investitionen getätigt hat. Der Eilantrag blieb erfolglos.

Amtshaftung

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 10. Oktober 2006 - 8 A 764/06

Auch in dieser Entscheidung verwehrt das Gericht die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer behördlichen Maßnahme zur Vorbereitung eines Schadensersatzanspruchs. Gegenstand war hier ein Zurückstellungsbescheid zu Lasten eines Genehmigungsantrages. Gegen diesen Zurückstellungsbescheid hatte die Klägerin Widerspruch erhoben. Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs war die Behörde grundsätzlich verpflichtet, die Angelegenheit weiter zu bearbeiten, da kein Sofortvollzug der Zurückstellung angeordnet wurde. Der Zurückstellungsbescheid war für die Verzögerung nicht kausal. Das Gericht wies die Klage ab.

Kein Gefälligkeitsgutachten

Oberverwaltungsgericht Saarlouis, Beschluss vom 10. November 2006 - 3 W 6/06

In erfreulicher Deutlichkeit tritt in dieser Entscheidung das Gericht dem Einwand von Nachbarn entgegen, eine Schallprognose sei allein deshalb nicht verwertbar, da sie von Sachverständigen des Antragstellers beigebracht wurde. Der Status eines Sachverständigen nach § 26 BImSchG rechtfertigt es zumindest grundsätzlich, von einer erforderlichen Objektivität und Unabhängigkeit auszugehen. Allein die Tatsache, dass der Anlagenbetreiber Auftraggeber sei, rechtfertigt es nicht, die sachverständige Äußerung als "Gefälligkeitsgutachten" abzutun.

Keine Zurückstellung?

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. September 2006 - 11 S 57.06

Gegenstand dieser Entscheidung war ein Zurückstellungsbescheid, mit dem ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 19 Windenergieanlagen zurückgestellt wurde. Der von Blanke Meier Evers gestellte Rechtsschutzantrag war erfolgreich. Bemerkenswert an der Entscheidung ist insbesondere, dass das Gericht nicht sicher war, dass die Zurück-

stellungsmöglichkeit nach § 15 Abs. 3 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anwendung findet. Insbesondere wegen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG ist es durchaus naheliegend, dass diese Verfahrensbestimmung im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG unanwendbar ist.

Festlegung von Schalleistungsspe- geln

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 6. Dezember 2006 - 7 ME 145/06

In dieser erfreulichen Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass die Festlegung von maximalen Emissionswerten in den Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bereits die Nachbarrechte hinreichend sicherstellt. Der Streit, ob die Windenergieanlagen möglicherweise höhere Emissionen verursachen, berühre nicht die Rechtmäßigkeit der Genehmigung. Vielmehr sei der Anlagenbetreiber unmittelbar aus der Genehmigung dazu angehalten, die Anlage entsprechend deren Vorgabe zu betreiben. Die Entscheidung zeigt, dass bereits durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in der Genehmigung Nachbarrechte sichergestellt werden können.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einweiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch. Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 13 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Seminarankündigung: Bau- und planungsrechtliche Aspekte erneuerbarer Energien

Die Rechtsanwälte Dr. Andreas Hinsch und Christiane Dik werden am 15. März 2007 für das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Oldenburg als Referenten für das Seminar bau- und planungsrechtliche Aspekte Erneuerbarer Energien auftreten. In dem Seminar wird es um Grundbegriffe des Planungsrechts, planungsrechtliche Zulässigkeitsanforderungen sowie um die Grundzüge der §§ 34, 35 BauGB gehen. Auch wird es um die aktuellen Probleme des neuen Privilegierungstatbestandes

und der wasserrechtlichen Aspekte der Biogasanlagengenehmigung gehen. Schließlich werden städtebauliche Verträge, deren zulässige Inhalte und die damit zusammenhängenden Leistungsstörungen sowie planungsrechtliche Fragen des Repowerings von Windenergieanlagen besprochen werden.

Für Anmeldungen wenden Sie sich bitte an das Studieninstitut Oldenburg, Rosenstraße 14 - 16, 28122 Oldenburg, Tel: 0441 - 923 99 21.

Durchstarten mit einer Vorratsgesellschaft von BME

Blanke Meier Evers versteht sich als Unternehmen, das Unternehmen in rechtlichen Fragestellungen berät. Daher ist es für uns selbstverständlich, Sie in der gesamten Gründungsphase Ihres Unternehmens mit rechtlichem Rat zu begleiten. Dies beginnt bereits mit der Beratung zur Wahl der richtigen Gesellschaftsform.

Für jede unserer Vorratsgesellschaften erhalten Sie die Garantie, dass diese mit Ausnahme der Gründungsaufwendung frei von Verpflichtungen ist und noch nicht gewerblich tätig war. Als Vorratsgesellschaften können Sie bei uns erhalten eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder GmbH & Co. KG, die im Handelsregister eingetragen ist. Wir stimmen unter anderem die Fir-

mierung und den Unternehmensgegenstand mit dem Handelsregister, der Industrie- und Handelskammer und sonstigen Behörden am künftigen Firmensitz ab. Darüber hinaus erstellen wir Ihnen gerne den neuen Gesellschaftsvertrag nach Ihren Bedürfnissen. Ebenso erhalten Sie von uns den Kaufvertrag für die Übertragung der Gesellschaftsanteile.

Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre "Gesellschaftsgründung schnell und sicher - Vorratsgesellschaften -" zu. Als Ansprechpartner hierfür steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Caroline Hattesoht, Tel: 0421 - 94 94 60, E-Mail: info@bme-law.de, zur Verfügung.

- **Dr. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunales Wirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Philipp Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Dr. Thomas Heineke**
Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht
- **Ingo Beilmann**
Privates Baurecht
- **Christiane Dik**
Öffentliches Baurecht, Kommunales Wirtschaftsrecht

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch
(verantw.)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoht

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle